

GESCHENKT ODER GRATIS?

BEHANDLUNG VON ZUWENDUNGEN IM ERBRECHT

„*Geschenkt ist geschenkt!*“ klingt nach einer einfachen Lösung. Die hat aber sehr häufig gerade nicht gefunden, wer zu Lebzeiten Geschenke verteilt und die erbrechtlichen Konsequenzen nicht bedacht hat.

Fall 1 „Omas Klunker“

Max und Meta leben mit ihren drei Kindern Karl, Korvinian und Konstanze in finanziell eher übersichtlichen Verhältnissen.

Karl und Korvinian bleiben überzeugte Junggesellen, Konstanze heiratet. Die sehr erfreute und bereits von Enkelkindern träumende Meta schenkt ihrer Tochter zur Hochzeit eine Brillantkette mit passenden Ohrringen im Wert von 80.000,00 Euro, die sie selbst von ihrer sehr begüterten Großmutter geerbt hatte.

Ein Jahr später stirbt Meta und hinterlässt als einziges Vermögen eine Geldkassette mit 30.000,00 Euro. Ein Testament hinterlässt sie nicht.

Nach dem dritten Stück Gugelhupf auf der Trauerfeier holt Ehemann Max die Kassette hervor und erklärt, Meta habe immer sehr gespart, um jedem etwas hinterlassen zu können.

Sein Freund Schlau habe ihm erklärt, dass er als Ehemann 1/4 als Erbe und 1/4 als pauschalen Zugewinn, zusammen also 1/2 bekomme. Der Rest gehe zu gleichen Teilen an die Kinder: Jeder dürfe sich nun über 5.000,00 Euro freuen.

Noch bevor Max die Scheine aus der Kassette nehmen kann, würgt Karl sein letztes Gugelhupf-Stück herunter und ruft laut „Moment!!!“.

Und dann erklärt Karl, so einfach gehe das nicht. Schließlich habe Konstanze Omas Klunker bekommen und das sei ja keine Gerechtigkeit und das müsse mit auf den Tisch.

Konstanze schnappt wütend „geschenkt ist geschenkt!“ und fragt, ob er vielleicht einen Ohrring tragen wolle.

Wie ist die Rechtslage?

Die ist in § 2050 BGB klar geregelt:

Eine Ausgleichspflicht gibt es nur unter Abkömmlingen, die gesetzliche Erben geworden sind. Für das Erbrecht des Ehemannes Max spielt die Schenkung von Omas Klunkern also gar keine Rolle.

Er erhält - wie Freund Schlau richtig erklärt hatte - $1/4 + 1/4 = 1/2$, also 15.000,00 Euro.

Für die drei Kinder regelt hingegen § 2050 I BGB, dass sie untereinander zur Ausgleichung zu bringen haben, was Mutter Meta zu Lebzeiten als Ausstattung auf ein Kind übertragen hatte.

Von einer „Ausstattung“ im Sinne des Gesetzes wird dann gesprochen, wenn ein Abkömmling im Hinblick auf die Eheschließung oder zur Begründung oder Erhaltung einer selbstständigen Lebensstellung eine Zuwendung erhält oder wenn Aufwendungen für die „Vorbildung“ zu einem Beruf oder Zuschüsse zum Einkommen regelmäßig gezahlt werden.

Hierbei muss es sich um Schenkungen/Zahlungen handeln, die über den üblichen finanziellen Verhältnissen des Schenkenden liegen, die Zuwendung muss also über die ohnehin existierende Unterhaltspflicht bzw. den Rahmen der ansonsten in der Familie üblichen Geschenke hinausgehen.

Diese Größenordnung ist bei Omas Klunkern in Anbetracht des Wertes von 80.000,00 Euro erreicht. Konstanze muss die Zuwendung also zur Ausgleichung bringen.

Das bedeutet, dass der Wert von 80.000,00 Euro dem Nachlass, der zwischen den Kindern aufgeteilt wird (also den nach Abzug des Anteils von Max noch verbleibenden 15.000,00 Euro), hinzuzurechnen ist.

Auszugehen ist für die weitere Berechnung also von einem Betrag in Höhe von 80.000,00 Euro + 15.000,00 Euro = 95.000,00 Euro.

Hiervon steht jedem Kind rechnerisch $\frac{1}{3}$ zu, also 31.666,66 Euro.

Diese Auszahlungen können dem real vorhandenen Nachlass aber nicht entnommen werden. Daher erhält Konstanze nichts mehr aus dem Nachlass und der vorhandene Betrag von 15.000,00 Euro ist je hälftig zwischen Karl und Korvinian aufzuteilen.

Karl wettert, dass er das immer noch ungerecht findet, denn „die“ (wie er seine Schwester fortan nennt) habe noch immer mehr bekommen als er. Er verlangt von Konstanze, dass sie Omas Klunker verkaufen und den Erlös mit den Brüdern teilen soll.

Konstanze heult in zunehmend schriller Tonlage.

Bevor Konstanze die Dezibelleistung weiter steigert, sollte die Trauergemeinde auf § 2056 BGB hingewiesen werden: Hieraus ergibt sich, dass Konstanze den sog. „Mehrempfang“ nicht auszahlen muss.

Das Gesetz geht davon aus, dass Meta bei der Schenkung bewusst eine Zuordnung an die Tochter Konstanze gewünscht hat und dass es daher hierbei auch bleiben soll. Die einzige Konsequenz für Konstanze besteht also darin, dass sie vom Nachlass nicht noch mehr erhält. Sie muss Omas Klunker aber nicht herausrücken und auch keine Ausgleichszahlung aus eigenem Vermögen aufbringen.

Fall 2 „Der Herr Doktor“

Den Streit mit ihrem Bruder hat Konstanze nie vergessen. Nun hat sie selbst drei Kinder, nämlich Siegesmund, Seppel und Susi.

Siegesmund ist der ganze Stolz der Mutter. Er lernt eifrig, studiert Medizin und plant schließlich die Eröffnung einer eigenen Arztpraxis.

Im Gegensatz hierzu haben Seppel und Susi jegliche übermäßige Anstrengung konsequent vermieden. Seppel hat seiner eher verblüfften Mutter erläutert, dass Bildung in jeglicher Form eine Beeinträchtigung seiner Kreativität darstelle und ihn daran hindere, sein Lebens als Gesamtkunstwerk zu inszenieren.

Susi widmet sich mit vollem Einsatz der internationalen Beziehungspflege, was zu konkreten Ergebnissen in Form von mittlerweile vier nichtehelichen Kindern geführt hat.

Konstanze wendet sich an Rechtsanwalt Rudi Ratfix und möchte von ihm wissen, wie sie ihren Sohn Siegesmund mit einer Zuwendung in Höhe von 100.000,00 Euro (ihr Gesamtvermögen beträgt 170.000,00 Euro) zur Finanzierung seiner neuen Praxis unterstützen kann, ohne dass er deshalb später einmal Ärger mit seinen Geschwistern bekommen könnte, so wie sie selbst seinerzeit mit ihrem Bruder Karl.

Rechtsanwalt Ratfix erklärt ihr, dass sie nach dem Gesetz verschiedene Möglichkeiten nutzen könnte:

Eine Ausgleichungspflicht unter Geschwistern besteht zum einen dann nicht, wenn Konstanze bei der Zuwendung an Siegesmund die Ausgleichung ausdrücklich ausschließt - in nachweisbarer Form.

Konstanze könnte auch ein Testament schreiben und damit Siegesmund eine höhere Erbquote zuweisen als den beiden Geschwistern (also z. B. Siegesmund zu 1/2 und die beiden übrigen Geschwister nur zu 1/4 als Erben einsetzen).

Wenn die Abkömmlinge nicht nach dem Gesetz, sondern aufgrund eines Testamentes erben, so gilt die Ausgleichungspflicht ebenfalls nicht (einzige Ausnahme: Das Testament weist ihnen genau die gleichen Erbquoten zu wie das Gesetz).

Allerdings - so warnt Ratfix - ist die Ausgleichungspflicht nicht das einzige Problem. Konstanze muss auch an den sog. „Pflichtteilsergänzungsanspruch“ denken.

Bekommen Seppel und Susi weniger als ihren Pflichtteil, so können sie einen Ergänzungsanspruch geltend machen. Verschenkte Vermögenspositionen werden dem

Nachlass hierbei hinzugerechnet, soweit die Schenkung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt. Bis dahin gilt eine Stufenregelung, d. h. nach einem Jahr werden 90 % der Schenkung dem Nachlass hinzugerechnet, nach zwei Jahren 80 % etc.

Konstanze schreibt ein Testament und setzt Siegesmund als Erben zu 1/2 und Seppel und Susi als Erben zu je 1/4 ein.

Weiter schreibt sie, dass sowohl die dem Sohn Siegesmund geschenkten 100.000,00 Euro als auch jegliche weiteren Geschenke, die sie ihren Kindern gemacht hat oder noch machen wird, unter den Geschwistern (oder ihren Abkömmlingen) nicht zur Ausgleichung gebracht werden sollen.

Fortan sonnt sie sich im Glanz ihres Sohnes, empfiehlt jedem - egal ob krank oder gesund - die Praxis ihres Sohnes aufzusuchen und erwähnt im jeden zweiten Satz „mein Sohn, der Herr Doktor“, womit sie ihren sämtlichen Freundinnen gehörig auf die Nerven fällt.

Im Nachhinein bedauert sie, dass ihre Mutter Meta seinerzeit nicht ebenfalls den doch relativ einfachen Weg gewählt und ein Testament geschrieben hat, als sie „Omas Klunker“ verschenkte. Konstanze denkt sich, dass hiermit viel Ärger um die Erbschaft und ein seitdem nie wirklich beigelegter Streit mit ihrem Bruder Karl hätten vermieden werden können.

Fall 3 „Die teuren Töchter“

Valentin ist Vater von zwei Töchtern aus erster Ehe, nämlich Tutti und Tussi. Nun ist er in zweiter Ehe mit Friederike verheiratet.

Tutti und Tussi beginnen mit einem BWL-Studium und erläutern ihrem Vater, dass sie sich als eine Art weibliche Varianten von Elon Musk betrachten. Sie würden ihr Studium und überhaupt ihr ganzes weiteres Leben als innovative Unternehmerinnen eigenverantwortlich finanzieren, er müsse ihnen nur ein Startkapital zur Verfügung stellen.

Beeindruckt überweist Valentin jeder Tochter 150.000,00 Euro.

Tutti verliert das Geld innerhalb von vier Monaten mit einer Firma für Hundefutter auf Meeresalgenbasis. Tussi investiert das Geld in eine Boygroup, die bedauerlicherweise unmittelbar danach kollektiven Stimmbruch erleidet.

Valentin tobt und schreibt ein Testament, mit dem er Friederike als Alleinerbin einsetzt. Kurz darauf verstirbt er vor lauter Aufregung und Ärger.

Tussi und Tutti machen Friederike gegenüber einen Anspruch auf Pflichtteil geltend.

Friederike vertritt den Standpunkt, dass beide Töchter sich die Geldschenkung ihres Vaters Valentin auf den Pflichtteilsanspruch anrechnen lassen müssen, Tutti und Tussi bestreiten das.

Rechtsanwalt Ratfix muss Friederike schonend folgendes beibringen:

Valentin hätte bei der Vermögensschenkung an seine Töchter festhalten können, dass das Geschenk auf einen etwaigen Pflichtteilsanspruch anzurechnen ist. Diese Regelung hätte er aber vor oder spätestens im Zusammenhang mit der Schenkung treffen müssen. Gemäß § 2315 I BGB muss hierfür das Geschenk „mit der Bestimmung zugewendet“ werden, dass die Anrechnung erfolgen soll.

Wurde hingegen im Rahmen der Schenkung nichts Derartiges vereinbart oder festgehalten, so findet eine Anrechnung auf den Pflichtteilsanspruch nicht statt. Einen diesbezüglichen Automatismus kennt das Gesetz nicht.

Fall 4“ Papilein“

Valentin hat Friederike, Tutti und Tussi durch Erbvertrag als Erben zu je 1/3 eingesetzt.

Einige Zeit später erscheinen Tutti und Tussi und beschwören ihn, den Töchtern als Vorauszahlung auf ihr Erbe je 150.000,00 Euro zu zahlen. Nach einigen wirkungsvollen Schmollmund-Aktionen, untermalt von der geflöteten Anrede „Papilein“, erfüllt Valentin diese Bitte.

Er setzt jedoch eine schriftliche Vereinbarung auf, die von beiden Töchtern und ihm unterzeichnet wird. Darin heißt es, er und die Töchter seien dahingehend einig, dass die Geldzuwendung auf das Erbteil der Töchter anzurechnen ist.

Ein Jahr später verstirbt Valentin.

Tutti, Tussi und Friederike sind in kürzester Zeit heillos zerstritten.

Tutti und Tussi vertreten den Standpunkt, die Anrechnungsvereinbarung sei unwirksam. Friederike findet, das könne doch nicht wahr sein, nachdem so viel Geld bereits geflossen ist.

Rechtsanwalt Ratfix hat die undankbare Aufgabe, Friederike folgendes auseinanderzusetzen:

Die durch Erbvertrag zugewiesene Position als Erben zu 1/3 hätte Valentin nur durch neuen Erbvertrag eingehender regeln können. Nur eine Anrechnungsvorschrift durch neuen Erbvertrag wäre verbindlich und rechtswirksam gewesen.

Die privatschriftliche Vereinbarung mit den Töchtern ändert nichts daran, dass jede 1/3 vom Nachlass ohne Abzüge verlangen kann (BGH, Urteil vom 28.10.2009, Aktenzeichen IV ZR 82/08).

Fazit

Sollen Geldbeträge oder andere Vermögenspositionen bereits zu Lebzeiten verschenkt werden, muss in Betracht gezogen werden, welche Konsequenzen sich hieraus im Rahmen der erbrechtlichen Abwicklung ergeben.

Durch Testament oder Schenkungsvereinbarung sollte in jedem Fall klar geregelt werden, ob überhaupt bzw. in welcher Weise eine Anrechnung der Zuwendung auf Erb- und Pflichtteil stattfindet.

Wird hierzu nichts festgehalten oder heißt es lediglich mehrdeutig, dass die Zuwendung „*im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge*“ stattfindet, sind häufig lange, erbitterte und teure Auseinandersetzungen die Folge der mangelnden Klärung.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht